

Finanzsenator Hamburg
Herrn Dr. Peter Tschentscher
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg

Landesinnungsverband des Metallbauer-, Feinwerk-
mechaniker-, Metall- und Glockengießer-Handwerks
Schleswig-Holstein und Hamburg

Vr-br 21. Januar 2016

Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen

Sehr geehrter Herr Senator Tschentscher,

aufgrund des BMF-Schreibens vom 29.06.2015 zur Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen müssen die in Abschlagszahlungen enthaltenen Gewinne aus unfertigen Werkleistungen erstmals mit Jahresabschluss 2015 noch vor der Fertigstellung und Abnahme des Bauwerks realisiert werden.

Die praktische Umsetzung dieses BMF-Schreibens in den Baubetrieben hat zahlreiche Fragen aufgeworfen. Vor diesem Hintergrund – ungeklärten Umsetzungsfragen und dem unmittelbar anstehenden Jahresabschluss – bitten wir Sie, sich bei der für Januar angesetzten Sitzung der Länderfinanzminister für eine Verschiebung der Umsetzung um ein Jahr einzusetzen.

Die Wirtschaftsverbände stehen seit Monaten in engem fachlichem Austausch mit dem Bundesfinanzministerium. Mehrere Termine haben stattgefunden, ohne dass bis jetzt - zum Jahreswechsel - alle Fragen geklärt werden konnten; so zum Beispiel die Frage

- nach der Abgrenzung des **Abschlagszahlungs**anteils vom **Vorauszahlungs**anteil, die bei jeder gestellten Abschlagsrechnung erfolgen müsste, aber aus nachvollziehbaren Gründen für in 2015 gestellte Rechnungen nicht erfolgt ist.
- wie sich das Aktivieren einer **Forderung aus Abschlagsrechnungen** mit der handelsrechtlichen Pflicht zur Aktivierung der unfertigen Leistungen zu Herstellungskosten vereinbaren lässt.
- auf welche Weise die vor der Abnahme bestehenden **Risiken** für die Realisierung der Forderung bilanziell zu berücksichtigen sind.
- wie damit umzugehen ist, wenn die **Zahlung** geringer ausfällt als die aktivierte Forderung aus der gestellten Abschlagsrechnung (was im Ausbaugewerbe der Normalfall ist).

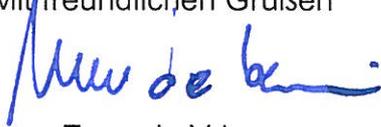


Unmittelbar nach dem anstehenden Jahreswechsel beginnen die Betriebe, ihre Jahresabschlüsse zu erstellen, den Gewinn sowie die Steuerrückstellung zu ermitteln. Hausbanken verlangen von ihren Unternehmenskunden gewöhnlich bereits Mitte Januar eine vom Steuerberater unterzeichnete Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) per 31.12., in der der erwartete Gewinn ausgewiesen ist. In Unkenntnis der Umsetzungsregeln können die Betriebe entweder das Risiko eingehen, zeitnah einen möglicherweise falschen Jahresabschluss zu erstellen, oder so lange mit dem Jahresabschluss zu warten, bis die Regeln vom BMF bekannt gegeben werden. Mit der verspäteten Vorlage des Jahresabschlusses riskieren die Betriebe aber die Verlängerung ihrer Bankkredite.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, sich bei der für Januar angesetzten Sitzung der Länderfinanzminister für eine Verschiebung der Umsetzung des BMF-Schreibens um ein Jahr einzusetzen. Die Klärung der Umsetzungsfragen Anfang 2016 würde es unseren Betrieben erlauben, anschließend die Anwendungsregeln in der Buchhaltung und im Jahresabschluss 2016 umzusetzen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Enno de Vries

- Hauptgeschäftsführer -